

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0582/2019/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	18.08.2020	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.09.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 - eingegangen am 12.11.2019 - "Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima":
Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung**

Beschlussvorschlag:

Die ‚Baumschutzsatzung 2.0‘ wird wie vorgestellt und ohne eine Erhebung von Gebühren für die Antragsbearbeitung durch den AUKIV beschlossen und somit dem Rat in seiner Sitzung am 01.09.2020 zum Beschluss empfohlen. Es ist zu gewährleisten, dass die ‚Baumschutzsatzung 2.0‘ lückenlos nach dem Ende des gesetzlich geregelten Vogelschutzes ab dem 01.10.2020 in Kraft tritt.

Die Verwaltung leistet vor in Kraft treten der Baumschutzsatzung eine intensive Pressearbeit, um eventuellen Bedenken der Bürger*innen aktiv begegnen zu können.

Eine ‚Baumschutzsatzung 2.1‘ mit ausdrücklich innovativen Ansätzen ist im Anschluss daran zu entwickeln und dem zuständigen Ausschuss zwecks Beschlusses vorzulegen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Verwaltung wurde mit Antrag der CDU „Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima“ in Verbindung mit der Ergänzung von Bündnis 90 / Die Grünen „Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung nach aktuellem Stand“ im AUKIV am 03.12.2019 und durch den Beschluss des Rates am 10.12.2019 (0582/2019) beauftragt, eine Baumschutzsatzung nach aktuellem Stand vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Baumschutzsatzung 2.0

Die nun von der Verwaltung ausgearbeitete ‚Baumschutzsatzung 2.0‘ (kurz: BSS 2.0; siehe Anlage 1) wurde nach aktuellem Stand inhaltlich entsprechend der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages entwickelt und an die Gesetzeslage des Landes Nordrhein-Westfalen und die vorrangigen Bedürfnisse der Stadt Bergisch Gladbach angepasst.

Die Satzung soll zum 01.10.2020 in Kraft treten und als Interims-BSS nur für eine möglichst kurze Zeit gelten. Abgelöst werden soll sie dann schnellstmöglich von einer deutlich innovativeren ‚Baumschutzsatzung 2.1‘ (kurz: BSS 2.1).

Die Wiedereinführung der Baumschutzsatzung in zwei Phasen erfolgt aufgrund zahlreicher sich gegenseitig bedingender Rahmenbedingungen. Der wesentliche Faktor ist das Ende des in § 39 Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Vogelschutzes zum 30.09. eines jeden Jahres und der damit einhergehenden Möglichkeit für Baumfällungen jeweils ab dem 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Daraus wiederum ergibt sich, dass ab dem 01.10.2020 die Baumschutzsatzung eingeführt sein muss, da anderenfalls ein hohes Risiko besteht, dass auf Grund der beauftragten Wiedereinführung einer BSS aus Sorge vor möglichen Restriktionen eine große Zahl stadtklimarelevanter Bäume prophylaktisch gefällt wird.

Inhaltlich ist es auf Grund der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich, eine besonders innovative Baumschutzsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach bis zum 01.10.20 zu entwickeln und mit allen Beteiligten und Betroffenen abzustimmen. Daher soll übergangsweise die Baumschutzsatzung 2.0 in Kraft treten. Dem geforderten „aktuellen Stand“ entsprechend des Ratsbeschlusses wird mit dieser Baumschutzsatzung dennoch genüge getan.

So hat die gesamte BSS 2.0 einen ausdrücklichen Fokus auf die Erhaltung eines guten Stadtklimas und reagiert auch mit den als Ersatzpflanzung vorgeschlagenen Bäumen auf das bereits deutlich spürbar veränderte Stadtklima. Auch bezüglich der Anwenderfreundlichkeit wurde darauf geachtet, die Antragsverfahren ‚schlank‘ zu halten und eine digitale Beantragung ist in Vorbereitung. Ein weiterer, bereits jetzt

eingearbeiteter Aspekt ist die angemessene Baumauswahl unter Beachtung ihrer natürlichen Wuchsgröße in Relation zum Umfeld der Ersatzpflanzung. Als Ersatzpflanzung können Antragsteller*innen zudem eigene Vorschläge einreichen.

Baumschutzsatzung 2.1

Die Baumschutzsatzung 2.1 ist das eigentliche Ziel, auf das zugesteuert wird. Die Baumschutzsatzung 2.1 soll deutlich mehr Dynamik zulassen, als gängige Baumschutzsatzungen und eine Brücke zwischen den scheinbaren Antagonisten Bauwesen und Grüne Infrastruktur schlagen. Ansätze sind:

- Zukunftsorientierte Ansätze werden entwickelt und umfassend diskutiert.
- Die Baumschutzsatzung soll ausdrücklich nicht im Widerspruch mit der städtischen Entwicklung stehen, sondern auf konstruktive und innovative Weise die Ökosystemleistungen notwendigerweise zu fällenden Bäumen lokal und funktional kompensieren - ohne dabei zu unangemessener Belastung Einzelner zu führen.
- Die Baumschutzsatzung soll ein (wesentlicher) Bestandteil der Sicherung und Entwicklung der Urbanen Grünen Infrastruktur als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zur Förderung der allgemeinen Volksgesundheit und des Stadtklimas sein.
- Sie darf nicht den alten Ruf einer „Verhinderungssatzung“ bekommen, sondern muss einen deutlichen funktionalen und praktikablen Ansatz verfolgen.
- Sie soll auf konsensualer Basis alle Belange der Nachhaltigkeit (Soziales, Ökologie und Ökonomie) umfassen.
- Risiken und Schwächen des Themenkomplexes sollen aufgedeckt und durch praktikable Ansätze implementiert werden, so dass negative Folgen für Antragstellende möglichst ausbleiben oder zumindest in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Diese vorläufigen Ziele müssen für eine gut funktionierende BSS 2.1 hin zu allgemeinen Zielen entwickelt werden, was ein intensiver Prozess werden wird, in dem es die teils sehr gegensätzlichen Bedarfe der verschiedenen Akteure abzustimmen und in Einklang zu bringen gilt.

Auswirkungen der Baumschutzsatzung

Da die Ausgleichszahlungen zweckgebunden verwendet und keine Gebühren erhoben werden sollen (s. ‚Gebührenerhebung‘ unten), wird die für den Stellenplan 2021 unter Vorbehalt beantragte Techniker-Stelle mit Kosten i.H.v. ca. 89.740,- €

nicht refinanzierbar sein. In diesen Kosten eines Büroarbeitsplatzes sind die Personalkosten inkl. Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Die einzunehmenden Ausgleichzahlungen werden nach aktueller, steuerrechtlicher Einschätzung nicht mehrwertsteuerpflichtig werden.

Da nach Einführung der Baumschutzsatzung die Stelle zuerst im Stellenplan geschaffen und auch besetzt werden muss, geht die federführende Abteilung StadtGrün aktuell davon aus, dass die Leistungen durch temporäre Umstrukturierung und Umpriorisierung mit den bestehenden Personalressourcen leistbar sein wird.

Ansiedlung der Baumschutzsatzung bei StadtGrün

Allgemein sei zur Ansiedelung der Baumschutzsatzung bei der Abteilung StadtGrün zu sagen, dass dies durchaus als Chance zu sehen ist, um den landläufigen Ruf einer Verhinderungssatzung abzustreifen. Auch dem Vorwurf der Überregulierung sowie des unangemessenen Eingriffs in das Eigentumsrecht muss und kann sachlich entgegengetreten werden. Das **übergeordnete Ziel ist der Erhalt einer möglichst gesunden und funktionstüchtigen Grünen Infrastruktur als gesundes Wohnumfeld aller Bürger*innen** und die Baumschutzsatzung an sich ist eine konsequente Folge aus den vorliegenden nationalen, regionalen und lokalen Strategien und Masterplänen.¹

Die Baumschutzsatzung ist zudem eine wertvolle Grundlage dafür, dass die Abteilung StadtGrün zukünftig vor allem im Zuge von Baugenehmigungsverfahren landschaftsarchitektonisches Fachwissen beratend und als Nebenbestimmung der Baugenehmigung adressieren kann. Hierbei geht es insbesondere um den baumkundlichen Wissenstransfer basierend auf Normen und Regelwerken, die zwar Stand der Technik sind, aber viel zu häufig und mit erheblichen Folgen missachtet werden. Ein wesentliches **Ziel der Baumschutzsatzung ist somit auch, vorhersehbare, zumeist irreversible Schäden an der öffentlichen und privaten Baumsubstanz zu vermeiden**. Die dafür notwendigen (Schutz-)Maßnahmen können entsprechend dem Stand der Technik und **ohne unangemessene Einschränkung des Eigentums** oder übermäßige Mehrkosten mit dem Antragssteller abgestimmt und festgesetzt werden.

Gebührenerhebung

Die Dienstleistungen rund um die Baumschutzsatzung sollen für die Bürger*innen ohne Gebühren angeboten werden. In der ohnehin schwierigen Kommunikation zur kontrovers diskutierten Baumschutzsatzung ist zu betonen, dass das Nicht-Erheben von Gebühren zum einen die Antragstellung sozial gerecht halten soll und zum anderen diese nicht erhobenen Gebühren einen kommunalen Anteil der geteilten Verantwortung für den Schutz des Stadtklimas zwischen Bürgerschaft und Verwaltung darstellen.

Beratungsfolge

Der Antrag vom 11.11.2019 „Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima“ der CDU-Fraktion sah ursprünglich eine generelle Behandlung des Antrages im AUKIV, im SPLA, im HFA und im Rat vor. Der Antrag wurde allerdings zwischenzeitlich durch den FB 8-67 in verschiedene Teilbereiche gesplittet. Der Punkt „Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung nach aktuellem Stand“ berührt isoliert gesehen nicht die Zuständigkeit des SPLA und muss daher nicht in diesem Gremium behandelt werden.

Anlagen

1. Baumschutzsatzung
2. Antragsformular

¹ Nationale, regionale und lokale Grundlagen:

Bund	Masterplan Stadtnatur - Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für eine lebendige Stadt (BMU, 2019); Weißbuch Stadtgrün - Grün in der Stadt (BMUB, 2017); Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BfN, 2017); Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung (BfN, 2015); Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (2008) + Indicator-Factsheets (2019)
Land	LNatSchG
Regional	Klimawandelvorsorgestrategie Region Köln/Bonn
Kommunal	Beschluss zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts (2019); Urbane Freiräume - Qualifizierung, Rückgewinnung und Sicherung urbaner Frei- und Grünräume - Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis (BBSR, 2018); Urbane Grüne Infrastruktur - Grundlage für attraktive und zukunftsfähige Städte - Hinweise für die kommunale Praxis (BfN, 2017)